

Geschäftsordnung der Ethikkommission des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

§ 1 Zusammensetzung und Aufgaben der Ethikkommission

Die Zusammensetzung und die Aufgaben der Ethikkommission regelt Ziffer 3 der Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT).

§ 2 Verfahrensregelungen für die Ethikkommission

Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt, findet hinsichtlich der Verfahren der Ethikkommission die Verfahrensordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) Anwendung.

§ 3 Einberufung der Ethikkommission

1. Die Ethikkommission soll mindestens viermal im Kalenderjahr einberufen werden. Sie muss einmal im Kalenderjahr einberufen werden. Darüber hinaus muss die Ethikkommission einberufen werden, wenn sie durch eine Ombudsperson für die Ethischen Grundsätze, ein Mitglied der Ethikkommission, den KIT-Senat, das Präsidium oder die Leitung eines Forschungsvorhabens gemäß Ziffer 3 der Leitlinien für ethische Grundsätze des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) angerufen wird und das Abwarten der regulären Sitzung nicht zeitgerecht wäre. § 2 der Verfahrensordnung bleibt unberührt.
2. In Ausnahmefällen können Sitzungen der Ethikkommission auch per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder der Ethikkommission per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn und soweit die Ethikkommission seiner Durchführung zuvor zugestimmt hat oder alle Mitglieder bei der Telefon- oder Videokonferenz teilnehmen. Mitglieder, die per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.

§ 4 Verfahren bei der Bewertung von Einzelprojekten

Im Falle eines Antrags auf Prüfung und Beurteilung der ethischen Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens gilt folgendes:

1. Die Behandlung eines Forschungsvorhabens auf Anrufung des Leiters/der Leiterin des Vorhabens erfolgt nur auf schriftlichen Antrag unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen und unter Verwendung des von der Ethikkommission vorgegebenen Formblatts.
2. Anträge können geändert oder zurückgenommen werden.
3. Anhörung des Leiters/der Leiterin des Forschungsvorhabens
 - 3.1. Hat die Ethikkommission Bedenken gegen die ethische Zulässigkeit eines Forschungsvorhabens, ist der Leiter/die Leiterin des Forschungsvorhabens vor Abgabe eines Votums anzuhören. Stellt die Kommission fest, dass aus ethischer Sicht

Bedenken gegen ein Forschungsvorhaben bestehen, so kann der Leiter/die Leiterin den Antrag überarbeiten und ihn erneut zur Stellungnahme vorlegen.

- 3.2. Sollte in begründeten Ausnahmefällen die Sitzung der Ethikkommission per Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden, so kann die Anhörung des Leiters/der Leiterin des Forschungsvorhabens ebenfalls per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen.
4. Änderungen des Forschungsvorhabens sowie alle schwerwiegenden oder unerwarteten unerwünschten Ereignisse vor oder während der Durchführung des Forschungsvorhabens, die die Sicherheit der Teilnehmer/-innen oder die Durchführung des Forschungsvorhabens beeinträchtigen, sind der Ethikkommission unverzüglich bekannt zu geben. Daraufhin prüft die Kommission die Wiederaufnahme des Verfahrens. Wird das Verfahren wiederaufgenommen, prüft die Kommission, ob sie ihr früheres Votum aufrechterhält.
5. Votum der Ethikkommission
 - 5.1. Das Votum der Ethikkommission lautet entweder:
 - a) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“ oder
 - b) „Es bestehen keine ethischen Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens, wenn im einzelnen zu bestimmende Auflagen erfüllt werden.“ oder
 - c) „Es bestehen ethische Bedenken gegen die Durchführung des Forschungsvorhabens.“
 - 5.2. In begründeten Ausnahmefällen kann das Votum der Ethikkommission auch per Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden oder dadurch, dass einzelne Mitglieder der Ethikkommission per Telefon oder im Wege der Videoübertragung zugeschaltet werden.
6. Die Stellungnahme der Ethikkommission entbindet die für das Forschungsvorhaben verantwortliche Person nicht von der Verantwortung für die Durchführung des Forschungsvorhabens. Die Voten sind dem/der Antragssteller/-in schriftlich mitzuteilen. Die Voten können mit Hinweisen, Ratschlägen oder Empfehlungen versehen werden. Ablehnende Voten sind zu begründen.

Soweit ein erneutes Votum für ein bereits positiv beurteiltes Forschungsvorhaben etwa wegen einer Verlängerung des Forschungsprojektes erforderlich wird, kann die Ethikkommission diese Folgeentscheidungen grundsätzlich auf die/den Vorsitzende/n gemeinsam mit den Ombudspersonen übertragen. Die Ziffern 1 - 6 gelten entsprechend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Ethikkommission am 04.06.2020 in Kraft.